

Baudepartement des Kantons Schwyz
Hern Lorenz Bösch
Regierungsrat
Postfach 1250
6431 Schwyz

Schwyz, 6. August 2009
Nicole Wenger-Schubiger,
Fraktionssekretärin
n.schubiger@bluewin.ch

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Stromversorgung äussern zu dürfen. Nachstehend erlauben wir uns, zur Kantonalen Verordnung zum BG über die Stromversorgung innert Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Die zur Vernehmlassung vorliegende Kantonale Verordnung spricht dem Regierungsrat weit reichende Einflussnahme in die Energieversorgungsunternehmen zu, weshalb wir zu § 4 und § 5 Abs. 3 der Verordnung zwei Anträge stellen werden, die beabsichtigen, dass die minimalen Anforderungen direkt in der kantonalen Verordnung festgehalten werden.

Im Weiteren bitten wir den Regierungsrat mit Blick auf die weit reichenden Konsequenzen der Ausführungsbestimmungen, diese ebenfalls in die Vernehmlassung zu schicken.

II. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

Zu § 3 Abs. 2

Die Ausrichtung an der Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich begrüsst, dies auch mit Blick auf allfällige Zusammenschlüsse von EVU. Allerdings ist unseres Erachtens wichtig, dass der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten immer ein grosses Gewicht zugemessen wird.

Zu § 4

Antrag: Es sei in der kantonalen Verordnung festzuhalten, dass der Regierungsrat die Netzbetreiber auch mit Blick auf den allfälligen Leistungsauftrag vorgängig anhört.

Begründung: Der Leistungsauftrag kann weit reichende Konsequenzen haben. Dies insbesondere, wenn er die Haltung von Reservekapazitäten oder Massnahmen zu Gunsten des Orts- und Landschaftsbildes vorschreibt. Da solche Leistungsaufträge, verbunden mit den entsprechenden Kostenfolgen, für ein EVU einschneidend sein können, sind sie nur nach Anhörung und in Absprache mit dem Leistungserbringer zu erteilen.

Grundsätzlich ist das Mittel der Leistungsaufträge zurückhaltend anzuwenden.

Zu § 5 Abs. 3

Antrag: Es sei in der kantonalen Verordnung festzuhalten, dass selbst in Härtefällen max. 10% der Anschlusskosten nicht vom angeschlossenen Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger zu tragen sind.

Begründung: § 5 Abs. 3 regelt, dass die Kosten für die Erstellung eines Netzanschlusses grundsätzlich vom angeschlossenen Endverbraucher / Elektrizitätserzeuger getragen werden müssen. Von diesem Grundsatz kann in Härtefällen abgewichen werden. Weder die Vernehmlassungsvorlage noch die Erläuterungen erwähnen aber, was unter einem Härtefall zu verstehen ist, und es wird auch nicht geregelt, welchen Anteil der Kosten im Härtefall durch den Endverbraucher / Elektrizitätserzeuger zu tragen ist. Mit dem vorstehenden Antrag soll sichergestellt werden, dass die Begründung eines Härtefalls nicht über die Massen strapaziert und in entsprechenden Situationen immer auch die Selbstversorgung in Betracht gezogen wird.

III. Schlussbemerkung

Allfällige weitere Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Beratung dieser Vorlage behält sich die FDP vor.

Gerne hoffen wir, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Bemerkungen und Anregungen wohlwollend berücksichtigen werden. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
FDP Kanton Schwyz

Die Vernehmlassungsgruppe
KR Johannes Mächler, KR Roland Schirmer, KR Petra Gössi